

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Heidorn, Erdmann u. Koch GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

§ 2 Angebote/Zustandekommen des Vertrages

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

(2) Die Bestellung des Vertragspartners ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Vertragspartner innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.

§ 3 Beistellung von Materialien, Halbfabrikaten oder Werkzeugvorrichtungen

(1) Der Vertragspartner liefert uns gegebenenfalls beizustellende Waren und Materialien, Halbfabrikate oder Werkzeugvorrichtungen frei Werk. Wir bestätigen den Eingang ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge und Qualität. Eine Eingangsprüfung nehmen wir nur vor, sofern dies gesondert vereinbart ist.

(2) Bei größeren Mengen hat der Vertragspartner die durch die Übernahme entstehenden Kosten sowie die Lagerspesen zu erstatten.

(3) Der Vertragspartner hat uns die zu bearbeitenden Waren und Materialien, Halbfabrikate oder Werkzeugvorrichtungen rechtzeitig, das heißt mindestens 24 Stunden vor Bearbeitung zur Verfügung zu stellen. Befindet sich der Vertragspartner mit der ihm obliegenden Bereitstellungs- und Mitwirkungspflicht in Verzug, sind wir berechtigt, unter schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

(4) Mit der Übergabe überträgt uns der Vertragspartner sicherungshalber das Eigentum an den von uns zu bearbeitenden Waren und Materialien, Halbfabrikaten oder Werkzeugvorrichtungen bzw. die ihn daran zustehenden Anwartschaftsrechte auf den Erwerb.

(5) Für Schäden oder Verluste an bei uns eingelagerten Waren und Materialien, Halbfabrikaten oder Werkzeugvorrichtungen übernehmen wir keine Haftung. Versicherungen sind für diese Risiken von uns nicht abgeschlossen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in Euro ab Werk ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Zuschläge für Fremdleistungen (z.B. Oberflächenbehandlung) und Legierungszuschläge sind in Preisangaben nicht enthalten. Diese werden im Anhangverfahren nach Aufwand berechnet. Ungeachtet von Einzelpreisangaben beträgt der **Mindestrechnungsbetrag EUR 40,00 (Netto-Warenwert)**.

(2) Unsere Rechnungen sind mit Zugang beim Vertragspartner ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gewährt wird.

(3) Werkzeugkostenanteile werden grundsätzlich getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Durch Vergütung anteiliger Werkzeugkosten erwirbt der Vertragspartner keinen Herausgabeanspruch auf die Werkzeuge. Sie verbleiben in unserem Eigentum.

(4) Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten (bei Verbrauchern: 5 Prozentpunkten) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

(5) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

(6) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend der eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so hat der Vertragspartner ein Kündigungsrecht.

(7) Haben wir unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist unser Vertragspartner dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat. Im Übrigen kann der Vertragspartner nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.

§ 5 Lieferung

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir ab Werk. Für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns entscheidend. Die Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung und Klärung aller Vertragsbestandteile und verlängert sich angemessen, wenn "höhere Gewalt" (§ 11) vorliegt.

(3) Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Fertigungsbedingte Abweichungen von der Gesamtauftragsmenge sind innerhalb einer Toleranz von 10 % nach oben oder nach unten zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.

§ 6 Versand und Gefahrübergang

(1) Die als versandbereit gemeldete Ware ist vom Vertragspartner unverzüglich zu übernehmen. Wir sind berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu lagern. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware auf ihn über.

(2) Mangels besonderer Vereinbarung wählen wir das Transportmittel und den Transportweg.

(3) Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

§ 7 Lieferverzug

(1) Der Vertragspartner kann uns 4 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern zu liefern. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so sind Ansprüche des Vertragspartners auf den Ersatz des Verzugschadens auf einen Betrag in Höhe von 1 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch auf 5 % des Lieferwertes beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder einer unserer Hauptvertragspflichten beruht.

(2) Die erweiterte Haftung gemäß § 287 BGB ist ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung (bei Verbrauchern: aus dem Vertrag) mit dem Vertragspartner vor.

(2) Der Vertragspartner ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.

(3) Alle Forderungen und Rechte aus dem Weiterverkauf oder einer gegebenenfalls dem Vertragspartner gestatteten Vermietung von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zu stehen, tritt der Partner schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(4) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Vertragspartner stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.

Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Vertragspartner uns anteilig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Vertragspartner verwaht das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

(5) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat uns der Vertragspartner unverzüglich unter Übergabe diesbezüglicher Unterlagen zu unterrichten.

(6) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 9 Sachmängel

(1) Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, bestehen Mängelansprüche des Vertragspartners nur, wenn er seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Partner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

(2) Sachmängelansprüche verjähren in einem Jahr.

(3) Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(4) Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, oder sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene gesetzte Fristen hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

§ 10 Haftung

(1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Vertragspartners gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten- in Höhe des vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens.

(3) Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und insoweit die Zusage gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

(4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(2) Sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person oder ein Sondervermögen ist, ist für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

(3) Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG "UN-Kaufrecht") ist ausgeschlossen.

§ 13 Schlussbestimmung

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt. Diese Bestimmung ist, soweit möglich, durch Bestimmungen zu ersetzen, die auf anderem Wege zu dem gleichen oder einem ähnlichen wirtschaftlichen Ergebnis führen.

PE	=	Preiseinheit
0	=	1 Einheit
1	=	10 Einheiten
2	=	100 Einheiten
3	=	1000 Einheiten
4	=	10000 Einheiten

Heidorn, Erdmann u. Koch GmbH
Federnfabrik

Stand 01/10